



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON RAFr Jacqueline de Fries

REFERAT/PROJEKT Referat IV C 3

TEL +49 (0) 30 18 682-4663 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-884663

E-MAIL IVC3@bmf.bund.de

DATUM 12. März 2012

BETREFF **Zeitliche Zuordnung von Beiträgen zu einem Basisrentenvertrag; BMF-Schreiben vom 2. Januar 2012**

**- IV C 3 - S 2226/10/10001 :002, DOK 2011/1009174 -
regelmäßig wiederkehrende Ausgaben nach § 11 Absatz 2 Satz 2 EStG
E-Mails des GDV vom 29. November 2011 und vom 12. Januar 2012**

GZ **IV C 3 - S 2226/10/10001 :002**

DOK **2012/0206980**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 12. Januar 2012. Sie bitten um Bestätigung, dass die Ausnahmeregelung des § 11 Absatz 2 Satz 2 EStG auch für Versicherungsbeiträge gilt, die ab dem 1. Dezember dieses Jahres fällig werden und innerhalb von zehn Tagen nach dem Jahreswechsel gezahlt werden.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder nehme ich dazu wie folgt Stellung:

Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (Versicherungsbeiträge) sind im Rahmen des Sonderausgabenabzugs bzw. dem Abschnitt XI. EStG grundsätzlich in dem Kalenderjahr anzusetzen, in dem sie geleistet wurden. Das ergibt sich aus dem allgemeinen Abflussprinzip des § 11 Absatz 2 Satz 1 EStG. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wird durch § 11 Absatz 2 Satz 2 EStG normiert. Demnach sind regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die kurze Zeit (in der Regel ein Zeitraum von 10 Tagen) vor oder nach Beendigung des Kalenderjahres

Seite 2 geleistet werden, abweichend vom Jahr des tatsächlichen Abflusses unter bestimmten Voraussetzungen dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzuordnen. Voraussetzung für eine vom Abflusszeitpunkt abweichende Zuordnung ist u. a., dass die Ausgaben kurze Zeit vor oder nach dem Jahreswechsel fällig werden. Aus dem von Ihnen übersandte BFH-Urteil vom 23. September 1999 (BStBl. II 2000 Seite 121) ergibt sich keine andere Wertung. Es regelt den Fall, dass eine Zahlung dem Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit zugeordnet wird, auch wenn die Fälligkeit nicht im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit liegt. Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass bei der Anwendung der Ausnahmeregelung des § 11 Absatz 2 Satz 2 EStG die Fälligkeit insgesamt außer Acht gelassen werden kann.

Diese Grundsätze für die Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 11 Absatz 2 Satz 2 EStG sind spätestens für Beitragszahlungen ab dem 22. Dezember 2012 zu berücksichtigen.

Wurde für die steuerliche Zuordnung von Altersvorsorgebeiträgen und Beiträgen zugunsten einer Basisrente in der Vergangenheit der § 11 Absatz 2 Satz 2 EStG ohne Berücksichtigung der Fälligkeit angewandt, so kann von einer Korrektur der Beitragsbescheinigungen bzw. der Datenübermittlungen aus Vereinfachungsgründen abgesehen werden.

Sollte die Sonderregelung des § 11 Absatz 2 Satz 2 EStG bisher nicht zutreffend angewandt worden sein, ist bei einer Systemumstellung sicherzustellen, dass es nicht zu einer Doppelberücksichtigung von Beiträgen in zwei Veranlagungszeiträumen kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Myßen

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.